

# Ergänzende Bedingungen

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

*gültig ab 01.02.2017*

## 1.

### Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Dies gilt auch für die Herstellung zeitlich vorübergehender Netzanschlüsse.
- 1.4. Der SWG bleibt es unbenommen, im Einzelfall die Erstattung der Netzanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand zu verlangen, wenn die besonderen Bedingungen des Einzelfalles bei der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses dies erforderlich machen, insbesondere bei
  - a) erhöhten Aufwendungen für den Erdbau infolge schwieriger Baugrundverhältnisse (z. B. Boden- und Felsformationen, Grundwasserverhältnisse, natürliche oder künstliche Hindernisse im Baugrund, Kampfmittel und sonstige Schadstoffbelastungen),
  - b) bei besonderen Anforderungen an die Trassenführung des Netzanschlusses (z. B. Kreuzung, Durchörterung von Straßen oder sonstigen Verkehrswegen, bzw. Wasserläufen)
  - c) besonders aufwendigen Arbeiten im Bereich privater Grundstücke (z. B. Aufbruch und Wiederherstellung von versiegelten Flächen, Verbundpflaster, Natursteinplattenwegen oder Umsetzen von Zierpflanzen)
  - d) Anschlüssen, die sich nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen unterscheiden.
- 1.5 Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage (Kundenanlage) erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen, bei besonderen Bedingungen (siehe Pkt. 1.4.) nach tatsächlichem

Aufwand.

- 1.6 Die SWG ist berechtigt, den Netzan-  
schluss abzutrennen, wenn das Netzan-  
schlussverhältnis beendet wird.

## 2.

### **Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

- 2.1. Für den Anschluss an das Niederspan-  
nungsnetz ist vom Anschlussnehmer, so-  
weit die Leistungsanforderung 30 kW  
übersteigt, ein Baukostenzuschuss (im  
Folgenden kurz: BKZ) zu zahlen. Der BKZ  
beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten der  
notwendigen Anlagen des Niederspan-  
nungsnetzes einschließlich der Transfor-  
matorstationen. Der BKZ wird auf der  
Grundlage der durchschnittlich für ver-  
gleichbare Fälle entstehenden Kosten  
pauschal berechnet.
- 2.2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWG ei-  
nen weiteren BKZ, wenn er seine bisheri-  
ge Leistungsanforderung erhöht und
- 2.3. diese damit erstmalig 30 kW übersteigt  
oder
- 2.4. einen bereits über 30 kW liegenden Aus-  
gangswert weiter erhöht.
- 2.5. Der weitere BKZ wird nach § 11 NAV be-  
messen und nach Ziffer 2.1. berechnet,  
wobei im Falle von b) die über den bereits  
vorhandenen Ausgangswert hinausge-  
hende Leistungsanforderung der Berech-  
nung zugrunde gelegt wird.
- 2.3 Die Übergangsregelung des § 29 Abs. 3  
NAV bleibt unberührt.

## 3.

### **Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)**

- 3.1. Wenn nach den Umständen des Einzel-  
falles Grund zu der Annahme besteht, dass  
der Anschlussnehmer seinen Zahlungsver-  
pflichtungen nach Ziffer 1.3, 1.4, 1.5, 2.1,  
2.2. und/oder 2.3. nicht oder nicht rechtzei-

tig nachkommt, erhebt die SWG angemes-  
sene Vorauszahlungen.

- 3.2. Werden von einem Anschlussnehmer  
mehrere Netzanlüsse beauftragt, erhebt  
die SWG auf die Netzanschlusskosten und  
die BKZ angemessene Abschlagszahlungen.

## 4.

### **Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

- 4.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Instal-  
lationsunternehmen, das die Arbeiten an der  
elektrischen Anlage des Anschlussnehmers  
(Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Ver-  
wendung der von der SWG zur Verfügung  
gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen  
Anlage kann von der Erfüllung der Zahlungs-  
pflichten hinsichtlich der Netzanschlusskos-  
ten und des BKZ abhängig gemacht werden.

## 5.

### **Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)**

Die technischen Anforderungen der SWG an  
den Netzanschluss und andere Anlagenteile  
sowie an den Betrieb der elektrischen Anla-  
ge des Anschlussnehmers einschließlich Ei-  
genanlagen sind in den Technischen An-  
schlussbedingungen der SWG festgelegt.

## 6.

### **Zahlungsverzug, Einstellung und Wieder- herstellung des Anschlusses und der An- schlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzu-  
ges, einer Unterbrechung des Anschlusses  
und der Anschlussnutzung sowie die Wie-  
derherstellung des Anschlusses und der An-  
schlussnutzung sind vom Anschlussneh-  
mer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt  
veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

## **7.**

### **Preisblatt**

Preisblatt im Sinne der Ergänzenden Bedingungen der SWG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung im Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) ist das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **8.**

### **Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen unter Punkt 1 bis 7 gelten seit dem 01.08.2014.

### **Schlichtungsstelle Energie**

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unsere Kundenbetreuung angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die GVG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030 27572 400  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle.de](mailto:info@schlichtungsstelle.de)